

## „Regelungen zur Lernmittelfreiheit“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf angemessenen Lebensstandard

*Letzter Stand: Januar 2019*

### Erhebungsmethode

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat in den Schulgesetzen und entsprechenden Verordnungen der Bundesländer untersucht, ob und in welchem Umfang Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern Kosten für Lernmittel wie Schulbücher und Drucksachen entstehen. Neben der eigenen Recherche bildet der Schlussbericht der Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Auftrag der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 einen Ausgangspunkt, in dem die verschiedenen Regelungen detailliert aufgeschlüsselt sind (vgl. Bartelheimer et al. 2016). Die Länder regeln in ihren Schulgesetzen und entsprechenden Verordnungen, ob und in welchem Umfang Schülerinnen und Schülern Kosten für Lernmittel wie Schulbücher entstehen. Dabei wurden zur Indexberechnung zwei Kategorien gebildet: Länder mit voller/weitgehender Lernmittelfreiheit und Länder, in denen Lernmittel von Eltern/ Erziehungsberechtigten mit einkommensunabhängig definiertem Eigenanteil gekauft werden oder gebührenpflichtig geliehen werden müssen.<sup>1</sup>

### Quelle

Bartelheimer, Peter; Achatz, Juliane; Wenzig, Claudia (2016): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Göttingen/Nürnberg; eigene Recherche

#### Skalierung

Volle/weitgehende Lernmittelfreiheit (kostenlose Leihe) (Indexwert 1).

Lernmittel müssen von Eltern/Erziehungsberechtigten gekauft werden oder es gibt eine gebührenpflichtige Leihe mit einem einkommensabhängig definierten Eigenanteil (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
<b>Baden-Württemberg</b>	Das Schulgesetz für Baden-Württemberg legt in § 94 Abs. 1 fest: „In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschafts-	1

<sup>1</sup> Einschränkung ist zu erwähnen, dass eine Reihe an Ländern in dieser Gruppe Ermäßigungen, insbesondere für Kinder aus Familien, die SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen beziehen, vorsieht.



	<p>schulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren hat der <b>Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen</b>, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen.“</p>	
<b>Bayern</b>	<p>Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz legt in § 21 Abs. 2 fest: „Die Träger des Schulaufwands versorgen die Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern. <b>Die von den Trägern des Schulaufwands beschafften Schulbücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen.</b>“</p>	1
<b>Berlin</b>	<p>Das Schulgesetz Berlin legt in § 50 Abs. 2 fest: „Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin <b>leihweise zur Verfügung</b> gestellt.</p> <p>Ausnahmen hinsichtlich privat zu beschaffender Lernmittel <b>ab Jahrgangsstufe 7 mit einer Höhe von bis zu 100 Euro (Eigenanteil)</b> regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Absatz 4; von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist.“</p>	0
<b>Brandenburg</b>	<p>In Brandenburg legt die Lernmittelverordnung (LernMV) in § 10 Abs. 1 fest: „Den Schülerinnen und Schülern werden Lernmittel gemäß § 1 Abs. 1 <b>leihweise zum befristeten Gebrauch unentgeltlich</b> überlassen. In Ausnahmefällen</p>	0



	<p>können diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.“</p> <p>Zum Eigenanteil wird in § 12 Abs. 1 LernMV festgelegt: „In Höhe des in der Anlage 1 aufgeführten, nach Schulstufen und Bildungsgängen gestaffelten Eigenanteils sollen die Schüler-innen und Schüler oder deren Eltern <b>Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen</b>. Diese Lernmittel bleiben Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August eines Jahres</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,</li> <li>2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – oder</li> <li>3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – erhalten.“</li> </ol>	
<b>Bremen</b>	In der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist in Art. 31 Abs. 2 festgelegt: „Lehr- und Lernmittel werden <b>unentgeltlich bereitgestellt</b> .“	1
<b>Hamburg</b>	In Hamburg legt die Lernmittelverordnung in § 4 Abs. 1 fest: „Die in der Lernmittelliste aufgeführten Schulbücher beziehungsweise die anderen dort genannten Lernmittel sind den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schüler-innen und Schülern <b>gegen Gebühr zur Nutzung anzubieten</b> , sofern diese Lernmittel nicht gemäß § 5 Absatz 1 von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen sind.“	0
<b>Hessen</b>	Das Hessische Schulgesetz legt in § 153 Abs. 1 fest: „Die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterial) werden den Schülerinnen und	1



	Schülern der öffentlichen Schulen vom Land <b>unentgeltlich zum Gebrauch überlassen.</b> “	
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern legt in § 54 Abs. 2 fest: „Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten <b>unentgeltlich</b> , in der Regel <b>leihweise</b> , Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung. (...)“	1
<b>Niedersachsen</b>	Das Niedersächsische Schulgesetz legt in § 71 fest: „Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür <b>zweckentsprechend auszustatten.</b> “  Weitergehend regelt der Lernmittelerlass (RdErl. d. MK v. 1.1.2013): (1) Alle öffentlichen Schulen bieten den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern an, Lernmittel <b>gegen ein Entgelt</b> auszuleihen. (...)“	0
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt in § 96 Abs. 1 und 3 fest:  „(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich <b>eines Eigenanteils</b> von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. (...)“  „(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu	0



	beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). (...)	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Das Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz legt in § 70 fest: „Alle Sorgeberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler der in die Lernmittelfreiheit einbezogenen Schularten, Schulformen, Bildungsgänge und Schulstufen haben einkommensunabhängig einen Anspruch darauf, Schulbücher einschließlich sie ersetzender Druckschriften <b>gegen ein Entgelt, das pro Schuljahr nicht über einem Drittel des Ladenpreises liegen darf, auszuleihen.</b> “	0
<b>Saarland</b>	Im Saarland existiert das Schulbuchleihsystem „Leihen und Lernen Saar“ <sup>2</sup> . Ein <b>Leihentgelt</b> wird von jeder allgemeinbildenden Schule festgelegt. Eine Befreiung von der Gebühr kann beantragt werden (z.B. für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II).	0
<b>Sachsen</b>	Die Sächsische Verfassung legt in § 102 Abs. 4 fest: „Unterricht und <b>Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich.</b> “ Dies ist im Sächsischen Schulgesetz in § 38 umgesetzt.	1
<b>Sachsen-Anhalt</b>	In Sachsen-Anhalt legt der Lernmittelerlass (RdErl. des MK vom 18.4.2013) fest: „Seit dem Schuljahr 2003/2004 erfolgt die Entlastung von Lernmittelkosten zum einen in der Form der <b>Ausleihe von Lernmittel gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr)</b> sowie zum anderen in der Form der <b>gebührenfreien Nutzung von Lernmittel und Lernsoftware</b> , die	0

<sup>2</sup> <https://www.saarland.de/leihenundlernensaar.htm>



	für den ausschließlichen Gebrauch in der Schule beschafft wurden.“	
<b>Schleswig-Holstein</b>	Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz legt § 13 fest: „Schülerinnen und Schüler erhalten <b>unentgeltlich, in der Regel leihweise</b> ,  1. Schulbücher,  2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben,  3. zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung.“	1
<b>Thüringen</b>	Das Thüringer Schulgesetz legt in § 44 fest: „An den staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen <b>besteht Lernmittel-freiheit</b> nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.“	1

